



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 08.11.2001

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Benennung von Straßen und Plätzen; hier: Am Schrapershof
3. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002/2003
4. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2000
5. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss zum 31.12.2000 und Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsrat
6. Bekanntmachung der STADTBAU MOERS, Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH über den Jahresabschluss zum 31.12.2000
7. Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.10.2001
8. Bekanntmachung der Stadt Moers der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung vom 23.10.2001
9. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Moers - Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001
10. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Gestaltungssatzung Moers-Meerbeck-Hochstraß - Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001
11. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Gestaltungssatzung für den Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß - Euro-Umstellung und 2. Satzungsänderung vom 05.11.2001
12. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Erhaltungssatzung für den Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß - Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001
13. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Erhaltungssatzung für bauliche Anlagen im Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße in Moers-Hochstraß - Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001
14. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzausschusssatzung vom 18.09.1982) - Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001
15. Bekanntmachung der Tagesordnung zur 19. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 14. November 2001

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Schwafheim der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **323 107 424** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 10.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 668 953** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 181 112** und **337 167 721** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Asberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **338 064 691** und **338 087 195** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Xanten der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **350 271 228** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Kapellen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **306 129 848** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 15.10.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

Benennungen der Straßen und Wege im Bebauungsplan- gebiet Nr. 181 A

Die von der Dorfstraße in östlicher Richtung abzweigende Planstraße erhält die Bezeichnung:

”Am Schrapershof” (Str.Schl. 31124)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – in Kraft.

Moers, den 15.10.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2002/ 2003

Die Anmeldung der Schulneulinge wird in diesem Jahr bereits im November durchgeführt.

- Kinder, die bis zum 30.06.2002 das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01.08.2002 schulpflichtig.
- Kinder, die nach dem 30.06.2002 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Anmeldetermine in der für den Schulbezirk zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder der kath. Grundschule:

Montag, 19. November 2001 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Dienstag, 20. November 2001 von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch, 21. November 2001 von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die persönliche Vorstellung des Kindes ist erforderlich. Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten rechtzeitig ein ausführliches Informationsschreiben.

Moers, im November 2001

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

der

Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Den Jahresabschluss zum 31.12.2000 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 15.10.2001 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter B 1068 eingereicht.

Moers, den 15.10.2001

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------

WOHNUNGSBAU STADT MOERS GMBH

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 11.10.2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2000 wird mit einer Bilanzsumme von 200.739.365,65 DM sowie einem Bilanzverlust von, unter Hinzurechnung der Vorjahre, 3.352.093,23 DM festgestellt.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen e. V., Düsseldorf, hat am 13.06.2001 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.11.2001 bis 23.11.2001 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 8.00 – 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 15.10.2001

Heinz-A. Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------

B E K A N N T M A C H U N G

der

STADTBAU MOERS Entwicklungs-, Erschließungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Den Jahresabschluss zum 31.12.2000 (Bilanz, GuV, Anhang) mit Bestätigungsvermerk sowie den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates haben wir am 15.10.2001 dem Registergericht des Amtsgerichtes Moers unter B 3218 eingereicht.

47441 Moers, den 15.10.2001
Landwehrstraße 6

Heinz-Adolf Janßen Geschäftsführer	Roland Rösch Geschäftsführer
---------------------------------------	---------------------------------

**10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 23.10.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.12.1975 in der Fassung der 9. Änderung vom 14.12.1995 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1.	Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten	
1.1	Reihengrab	
1.11	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	97,00 Euro
1.12	Grabstelle für Personen über 5 Jahre	473,00 Euro
1.13	Urneneinzelgrabstelle	163,00 Euro
1.2	Wahlgrab	
1.21	je Grabstelle	1.518,00 Euro
1.22	Urnengrabstelle	488,00 Euro
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber	
1.31	bei Grabstellen je angefangenes Jahr	61,00 Euro
1.32	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	20,00 Euro
2.	Grabbereitungsgebühren	
2.1	Reihengrab	
2.11	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	87,00 Euro
2.12	Grabstelle für Personen über 5 Jahre	340,00 Euro
2.13	Urneneinzelgrabstelle	151,00 Euro
2.2	Wahlgrab	
2.21	je Grabstelle	340,00 Euro
2.22	Urnengrabstelle	151,00 Euro
2.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
3.	Ausgrabungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges	984,00 Euro
3.2	Ausgrabung einer Urne	332,00 Euro
3.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
4.	Umbettungen	
4.1	Umbettung eines Sarges	1.833,00 Euro

4.2	Umbettung einer Urne	619,00 Euro
4.3	Nebearbeiten , wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	
5.	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzung einer Leichenkammer (Zelle)	
5.11	bis zu 4 Tagen	132,00 Euro
5.12	für jeden weiteren Tag	33,00 Euro
5.13	für Kinder bis zu 5 Jahren	87,00 Euro
5.2	Benutzung der Feierhalle	79,00 Euro
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	
5.31	für Kinder bis zu 5 Jahre	51,00 Euro
5.32	für Personen über 5 Jahre	66,00 Euro
5.4	Benutzung des Sezierraumes	95,00 Euro
6.	Sonstige Gebühren	
	Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof der Stadt Moers beigesetzt wird, je Tag	33,00 Euro
7.	Gebühren für Grabaufbauten	
7.1	für einfache Hölzer und liegende Denksteine bis zu 0,60 qm Grundfläche	31,00 Euro
7.2	für Denksteine und Denkmäler bis zu 1,20 m Höhe und 0,75 m Breite	95,00 Euro
7.3	für Denksteine und Denkmäler bis zu 2,00 m Höhe und 1,50 m Breite	151,00 Euro
7.4	für große Denkmäler	189,00 Euro
7.5	für die Einfassung je Grabstelle	38,00 Euro
7.6	Abdeckung eines Grabes bis 1 qm Grundfläche	110,00 Euro
7.7	Abdeckung eines Grabes über 1 qm Grundfläche, soweit nicht unter Tarifstelle 8 erfasst	151,00 Euro
8.	Sonderanlagen auf Sonderwahlgräbern	
8.1	Ausmauerung eines Grabes	
8.11	1,25 x 2,60 m	143,00 Euro
8.12	1,25 x 3,90 m	189,00 Euro
8.2	Abdeckung eines Grabes	
8.21	1,25 x 2,60 m	151,00 Euro
8.22	1,25 x 3,90 m	189,00 Euro
8.3	Aufstellung eines Tisches mit Bank	120,00 Euro
8.4	Überbauten unabhängig vom Denkstein je Grabstelle	250,00 Euro

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.09.2001 beschlossene **10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.10.2001

Hofmann
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt
über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung
und deren Benutzung
vom 23.10.2001**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. a) In § 1 Abs. 1. S. 2 der Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung vom 12.12.1986 wird der Begriff "der Stadtwerke Moers GmbH" durch den Begriff "des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens",
- b) in § 7 Abs. 1 S. 1 der Begriff "den Stadtwerken Moers GmbH" durch den Begriff "dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen" und
- c) in § 8 Abs. 1 S. 1 der Begriff "der Stadtwerke Moers GmbH" durch den Begriff "des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens" ersetzt.

2. § 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - a) die Anschlussverpflichtung des § 3,
 - b) die Benutzungsverpflichtung des § 5,
 - c) die Mitteilungs- und Sicherstellungspflicht des § 6 Absatz 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister Moers.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.09.2001 beschlossene **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung vom 23.10.2001** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.10.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Moers
Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung
vom 05.11.2001**

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

1. Änderung

der Satzung der Stadt Moers über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtkerns innerhalb der Wall- und Grabenanlage (Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Moers) vom 23.06.1989 aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

I. Änderungen

1. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Genehmigungspflicht **und Abweichungen**

- (2) **Abweichungen** von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den **§§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW**.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. **§ 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro**, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445)**.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Gestaltungssatzung Moers-Meerbeck-Hochstraß
Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung
vom 05.11.2001**

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

1. Änderung

der Satzung der Stadt Moers über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß (Gestaltungssatzung Moers-Meerbeck-Hochstraß vom 26.07.1988 aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

I. Änderungen

1. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Genehmigungspflicht **und Abweichungen**

- (2) **Abweichungen** von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den **§§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW**.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. **§ 84 BauO NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro**, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445)**.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Gestaltungssatzung Moers-Meerbeck-Hochstraß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Gestaltungssatzung für den Bereich der Schmitthener-
Siedlung in Moers-Hochstraß
Euro-Umstellung und 2. Satzungsänderung
vom 05.11.2001**

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

2. Änderung

der Satzung der Stadt Moers über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Schmitthener-Siedlung in Moers-Hochstraß vom 20.09.1989 aufgrund der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

I. Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. **§ 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 genannten besonderen Anforderungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro**, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445)**.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 2. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

**Erhaltungssatzung für den Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß
Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung
vom 05.11.2001**

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

1. Änderung

der Erhaltungssatzung der Stadt Moers für bauliche Anlagen im Bereich der Schmitthenner-Siedlung in Moers-Hochstraß vom 20.09.1989 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

I. Änderungen

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziele des § 2 und gegen die Genehmigungspflicht des § 4 verstößt, handelt gemäß § 213 BauGB ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro**, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu **12.5000 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), **zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445)**.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Erhaltungssatzung für den Bereich der Schmitthener-Siedlung in Moers-Hochstraß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Erhaltungssatzung für bauliche Anlagen im Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße in Moers-Hochstraß Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

1. Änderung

der Erhaltungssatzung der Stadt Moers für bauliche Anlagen im Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße in Moers-Hochstraß vom 20.12.1988 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998, I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

I. Änderung

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich gegen die Genehmigungspflicht des § 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **25.000 Euro** geahndet werden.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Erhaltungssatzung für bauliche Anlagen im Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße in Moers-Hochstraß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzausschusssatzung vom 18.09.1992) Euro-Umstellung und 1. Satzungsänderung vom 05.11.2001**

Der Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - hat in seiner Sitzung am **19.09.2001** die

1. Änderung

der Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18.09.1992 aufgrund des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) als

Satzung

beschlossen.

Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Entscheidungsbefugnisse

- (1) Dem Planungs- und Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als **5.000 Euro** gewährt wird.
- (2) Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis für folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) ...
 - b) Gewährung von Zuschüssen, soweit im Einzelfall ein Betrag von nicht mehr als **5.000 Euro** gewährt wird.

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers - mit dem Bürgermeister - am 19.09.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 14. November 2001 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschlussgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 18. Sitzung am 19.09.2001
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Bestätigung der Maßgaben/Nebenbestimmungen zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Moers (Haushalt 2001)
6. Haushaltsüberschreitungen gem. § 82 GO im Sammelnachweis 1 – Personalkosten –
Berichterstatter: RM Reimann, SPD

7. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 750.000,— DM bei der Haushaltsstelle 1.455.7700.4 – Unterbringung in Heimpflege –
Berichterstatter: RM Temel, SPD
8. Brandschutzmängel in der Zentralbibliothek;
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Berichterstatterin: RM Weist, SPD
9. Brandschutz- und Sicherheitsmängel im Sportzentrum Rheinkamp;
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Berichterstatterin: RM Weist, SPD
10. Vorabbindung von Haushaltsmitteln bei der Haushaltsstelle 1.130.5610.0
– Aufwendungen Freiwillige Feuerwehr –
hier: Führerschein Ausbildung für die Teilnehmer am 10. Grundlehrgang der Feuerwehr Moers
Berichterstatter: RM Klaus Brohl, CDU
11. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2002

Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage für das Haushaltsjahr 2002

Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2002
Berichterstatter: Bürgermeister
12. Einbringung der Entwürfe des Kameralen Haushaltes, des Doppischen Produkthaushaltes für die Pilotbereiche (Neuer Kommunalhaushalt) sowie des Produktgruppenhaushaltes der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2002 mit Haushaltssicherungskonzept 2002 – 2005 und des Investitionsprogrammes für die Jahre 2001 – 2005

Planungsangelegenheiten:

13. Bebauungsplan Nr. 132A der Stadt Moers, Rheinkamper Ring Süd, 1. Änderung
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Berichterstatter: RM Klaus Brohl, CDU
14. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Kapellen (Bahnhofstraße/Nieper Straße)
- Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.1995
- Beschluss zur Aufstellung
- Beschluss zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung
Berichterstatter: RM Mintzer, SPD

Sonstige Angelegenheiten:

15. Umwandlung des städtischen Betriebshofes in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung
hier: a) Betriebssatzung
b) Dienstanweisung
c) Mitglieder des Werksausschusses
d) Übertragung von Anlagevermögen, Darlehen und Rücklagen aus dem städtischen Haushalt auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Berichterstatter/in: NN
16. Umstellung der Hausmüllabfuhr auf einen 14-Tage-Rhythmus
hier: Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 22.10.2001
17. Neufassung der Satzung über die Entwässerung und Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 22.03.1996
Berichterstatter: RM Rudatsch, CDU
18. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)
Berichterstatter: Bürgermeister
19. Umstellungen von Leistungen der Jugendhilfe auf EURO-Beträge
Berichterstatter: Bürgermeister
20. Erhöhung des Tagespflegegeldes sowie Umstellung auf EURO ab 01.01.2002
Berichterstatter: Bürgermeister
21. Neufassung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantagsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)
Berichterstatter: RM Sandhofen, SPD
22. Erhebung von Eintrittsgeldern für Seniorenveranstaltungen
Berichterstatterin: RM Küpperbusch, Bündnis 90/Die Grünen
23. Budgetierung im Schulbereich – Festlegung der Schulkindansätze in Euro
Berichterstatterin: RM Freund, SPD
24. Festlegung der Elternbeiträge in Euro für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mittagessen in der Albert-Schweitzer-Schule
Berichterstatterin: RM Freund, SPD
25. EURO-Anpassung der kurzfristigen Instrumentenvermietung durch die Moerser Musikschule
Berichterstatter: Dr. Smits, CDU
26. EURO-Anpassung der Miete für den Kammermusiksaal und die Unterrichtsräume der Moerser Musikschule
Berichterstatter: Dr. Smits, CDU

- | | |
|--|--|
| <p>27. EURO-Anpassung der Eintrittspreise für das Moers Festival 2002
Berichterstatterin: RM van Dyck, CDU</p> <p>28. Neufassung der Hundesteuersatzung
Berichterstatter: Bürgermeister</p> <p>29. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Berichterstatter: Bürgermeister</p> <p>30. Umstellung und Anpassung der Entgelte im Bereich des Personal- und Organisationsamtes
Berichterstatter: Bürgermeister</p> <p>31. Erweiterung des Moerser Schlosses
<u>hier:</u> Bildung einer Arbeitsgruppe
Berichterstatter: RM Melzer, Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>32. Prüfung einer Einführung der Moers-Pass-Regelung in der Zentralbibliothek
Berichterstatterin: RM Weist, SPD</p> <p>33. Niederschwellige Drogenhilfe und Methadonsubstitution im Stadtgebiet
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.06.2001</p> <p>34. Tagesstättenbedarfsplanung
<u>hier:</u> Vereinbarung zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu einheitlichen Aufnahmetermi-
nen</p> <p>35. Umbenennung der Umweltschutzpreise "Moerser Weidenblatt"
Berichterstatter: RM Sandhofen, SPD</p> <p>36. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
<u>hier:</u> Wohnungs-Verwaltungsgesellschaft Moers mbH & Co. KG
Vertretung durch Mitglieder des Rates der Stadt Moers
Berichterstatter/in: NN</p> <p>37. Förderprogramm des Landes NRW, Kommunen gegen Rechtsextremismus
<u>hier:</u> Training gegen Gewalt und Rassismus
Berichterstatterin: RM Freund, SPD</p> <p>38. Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten
<u>hier:</u> Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.09.2001</p> <p>39. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen</p> <p>40. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates</p> <p><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p> <p><u>Beginn:</u> Im Anschluss an die Öffentliche Sitzung</p> <p>1. <u>Zur Geschäftsordnung</u></p> <p>1.1 Prüfung der Einladung</p> | <p>1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</p> <p>1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO</p> <p>2. Zur Niederschrift über die 18. Sitzung am 19.09.2001</p> <p>3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen</p> <p><u>Finanzierungsangelegenheiten:</u></p> <p>4. Einwilligungserklärung, Regressverzichtserklärung und Bürgschaftsübernahme zugunsten der Wohnungs-Verwaltungsgesellschaft Moers mbH & Co. KG
<u>hier:</u> Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO vom 19.10.2001</p> <p>5. Gewährung eines Darlehens</p> <p><u>Grundstücksangelegenheiten:</u></p> <p>6. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemar-
kung Moers</p> <p>7. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bzgl. eines Gewerbegrundstückes
<u>hier:</u> Genehmigung einer dringlichen Entscheidung des Hauptausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO vom 07.11.01</p> <p>8. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bzgl. eines Gewerbegrundstückes</p> <p><u>Sonstige Angelegenheiten:</u></p> <p>9. Einspruchsverfahren der Stadt Moers zur Körperschafts-
steuer 1996 für den BgA Sport- und Bädereinrichtungen</p> <p>10. Stadtmarketing/Leitbild für Moers
- Auswahl des externen Moderations- und Beratungs-
büros</p> <p>11. Besetzung der Konrektorstelle an der Justus-von-Liebig-
Schule, städtische Gemeinschaftshauptschule, Tannen-
bergstr. 16, 47443 Moers</p> <p>12. Energie Wasser Niederrhein GmbH
<u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2002; Mittelfristige Fi-
nanzplanung für die Jahre 2002 bis 2006</p> <p>13. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
<u>hier:</u> Verträge zum DIL-Projekt</p> <p>14. GVZ DUNI Entwicklungsgesellschaft mbH
Änderung des Gesellschafterverhältnisses</p> <p>15. Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co KG
<u>hier:</u> Jahresabschluss zum 31.12.2000</p> <p>16. Umwandlung des städtischen Betriebshofes in eine
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
<u>hier:</u> Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages/
Einstellung eines Werkleisters</p> |
|--|--|

- 17. Bericht über die Prüfung des Etats des Stadtjubiläums
hier: Prüfungsauftrag des Rates vom 18.05.2001
- 18. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 19. Anträge undAnfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 8. November 2001

Hofmann
Bürgermeister